

Projektverlängerung infolge Mutterschaft oder Vaterschaft in der Forschungsförderung des SNF



Leitfaden: Projektverlängerung infolge Mutterschaft oder Vaterschaft in der Forschungsförderung des SNF

Wer in einem vom SNF-finanzierten Projekt arbeitet und während dieser Zeit Mutter oder Vater wird, steht vor vielen Herausforderungen. An wen muss ich mich wenden? Wie ist der Mutterschaftsurlaub geregelt? Kann ich auch unbezahlten Urlaub nehmen? Gibt es weitere Unterstützungsmöglichkeiten für forschende Eltern? Dieser Leitfaden hilft bei der Orientierung für das weitere Vorgehen.

Grundsätzlich gelten für Forschende in SNF-Projekten die lokalen Regelungen der arbeitgebenden Institution. Sie können also die gesetzlich geregelten Versicherungsleistungen beziehen und falls die entsprechende Hochschule zusätzliche Leistungen vorsieht, übernimmt diese auch der SNF (Z.B. 16 statt 14 Wochen Mutterschaftsurlaub oder 100% statt 80% Lohnersatz). Um sicher zu gehen, dass Mütter und Väter richtig informiert sind und die vorhandenen Möglichkeiten einfach nutzen können, finden Sie hier detaillierte Angaben dazu, was Sie wann unternehmen müssen.

Wenn Sie nach dem Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub zurück an Ihrem wissenschaftlichen Arbeitsplatz sind, können Sie darüber hinaus womöglich einen Flexibility Grant beantragen. Mit diesem können forschende Eltern in bestimmten Situationen Kinderbetreuungskosten decken oder eine Supportperson für ihr Forschungsprojekt anstellen.

Auf den folgenden Seiten finden Sie die unterschiedlichen Vorgehensweisen während der Schwangerschaft, Mutterschaft oder Vaterschaft je nach Art des Förderbeitrags durch den SNF.

Vorgehen für Mütter

Projektangestellte (vom SNF finanzierte Doktorandinnen, Postdoktorandinnen, weitere Mitarbeitende) und Beitragsempfängerinnen von Karriereinstrumenten (mit Ausnahme Stipendiatinnen)

Der Prozess wird idealerweise ab dem 4. Schwangerschaftsmonat gestartet und ist vor der Geburt des Kindes beendet.

Was machen?	Wer?	Wie?
Information über Schwangerschaft an vorgesetzte Person.	Angestellte/werdende Mutter	Gespräch
Austausch zwischen Angestellter und vorgesetzter Person zur gegenseitigen Klärung der Erwartungen (Wiedereinstieg, allenfalls unbezahlter Urlaub etc.).	Vorgesetzte Person	Gespräch
Meldung der Schwangerschaft an die dezentralen HR-Sachbearbeitenden der Hochschule. (Institut oder Abteilung).	Angestellte/werdende Mutter	E-Mail
Meldung der Schwangerschaft bei der entsprechenden SNF Abteilung.	Projektleiter/in	E-Mail
Antrag Verlängerung Projekt (unter Einbezug von Mutterschaftsurlaub und allfälligem unbezahltem Urlaub).	Projektleiter/in	mySNF
Zusage vom SNF und entsprechende Verlängerung der Anstellung (die Differenz der Auszahlung der Mutterschaftsentschädigung zu den vollen 4 Monaten werden vom SNF auf Antrag hin beim Schlussbericht übernommen). EO-Versicherungsleistungen müssen dem entsprechenden SNF-Beitrag gutgeschrieben werden.	Projektleiter/in	Personalantrag an dezentrale HR-Sachbearbeiter/in
Nach der Geburt: Einsenden des Formulars Antrag auf Mutterschaftsentschädigung und evtl. Antrag auf Familienzulagen.	Angestellte/Mutter	Formular an zentrales HR senden
Prüfung der Berechtigung für einen Flexibility Grant.	Angestellte/Mutter	SNF-Webseite (www.snf.ch/flexibility)

■ Hochschulen

■ SNF (für das Projekt zuständige Abteilung)

Vorgehen für Väter

Projektangestellte (vom SNF finanzierte Doktoranden, Postdoktoranden, weitere Mitarbeitende) und Beitragsempfänger von Karriereinstrumenten (mit Ausnahme Stipendiaten)

Der Prozess wird idealerweise ab dem 7. Schwangerschaftsmonat gestartet und ist vor der Geburt des Kindes beendet.

Was machen?	Wer?	Wie?
Austausch zwischen Angestelltem und vorgesetzter Person zur Planung des gesetzlichen Vaterschaftsurlaubs (allenfalls ergänzt durch zusätzlichen unbezahlten Urlaub).	Angestellter/werdender Vater	Gespräch
EO-Versicherungsleistungen für zwei Wochen gesetzlichen Vaterschaftsurlaub werden dem entsprechenden SNF-Beitrag gutgeschrieben. Dieser Beitrag kann frei eingesetzt werden.	Projektleiter/in	Antrag an zentrales HR
Falls zusätzlich der Wunsch nach unbezahltm Vaterschaftsurlaub besteht, kann ein Antrag auf Projektverlängerung eingereicht werden. Anträge können nur ab einer Mindestdauer von 2 Monaten berücksichtigt werden. Es werden keine Zusatzmittel für die Verlängerung gesprochen.	Projektleiter/in	mySNF
Zusage vom SNF und entsprechende Verlängerung der Anstellung.	Projektleiter/in	Personalantrag an dezentrale HR-Sachbearbeiter/in
Nach der Geburt: Evtl. Antrag auf Familienzulagen.	Angestellter/Vater	Formular an zentrales HR senden
Prüfung der Berechtigung für einen Flexibility Grant.	Angestellter/Vater	SNF-Webseite (www.snf.ch/flexibility)

■ Hochschulen

■ SNF (für das Projekt zuständige Abteilung)

Vorgehen für Stipendiatinnen und Stipendiaten

Postdoc.Mobility-Stipendien richten sich an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die einen Forschungsaufenthalt im Ausland machen möchten (bis Ende 2020 wurden auch Doc.Mobility und Early Postdoc. Mobility-Stipendien vergeben)

Der Prozess wird idealerweise vor der Geburt des Kindes gestartet.

Da der SNF nicht der Arbeitgeber der Stipendiatinnen und Stipendiaten ist, stehen sie während des Beitrages nicht in einem Anstellungsverhältnis. Stipendiatinnen und Stipendiaten sind verpflichtet, den SNF zeitnah über alle Gegebenheiten schriftlich zu informieren, welche die Beitragsvoraussetzungen verändern oder beeinflussen könnten. Dazu gehören insbesondere personelle Veränderungen wie die **Geburt eines Kindes**. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten müssen auch ihre Gastprofessorin bzw. ihren Gastprofessor im Ausland informieren. Für die Rückkehrbeiträge Postdoc.Mobility gelten die oben erwähnten Bestimmungen für Forschende, die in der Schweiz angestellt sind (siehe Vorgehen für Mütter und Väter).

Die Stipendiatinnen haben während der Dauer des Mobilitätsstipendiums Anspruch auf einen viermonatigen, **bezahlten Mutterschaftsurlaub**. Stipendiaten, die während des Stipendiums Vater werden, können auf Antrag einen einmonatigen **bezahlten Vaterschaftsurlaub** beziehen. Dieser muss innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes und während des laufenden Stipendiums bezogen werden. Falls die Kindsmutter im Falle von Erwerbstätigkeit oder Ausbildung weniger als vier Monate Mutterschaftsurlaub bezieht oder sich aus gesundheitlichen Gründen nicht um das Kind kümmern kann, kann auch ein

längerer bezahlter Vaterschaftsurlaub gewährt werden. Die kumulierte Dauer von Mutter- und Vaterschaftsurlaub darf aber in diesem Fall vier Monate nicht überschreiten. In Ausnahmefällen können Beitragsempfänger auch einen unbezahlten Vaterschaftsurlaub beantragen.

Stipendiatinnen, die in den ersten neun Monaten nach Ende des Stipendiums ein Kind gebären, können einen Antrag auf eine **Nachfinanzierung infolge Mutterschaft** stellen. Der SNF gewährt ihnen eine Nachfinanzierung in der Höhe des monatlichen Stipendienbetrags für höchstens vier Monate. Voraussetzung für die Gewährung der Nachfinanzierung ist der Nachweis, dass die Stipendienbezügerinnen ihre Forschungstätigkeit infolge Mutterschaft unterbrechen und weder über Lohn- noch Versicherungsleistungsansprüche während der vier Monate nach der Geburt verfügen. Liegen solche Ansprüche insgesamt unter dem Nachfinanzierungsbeitrag des SNF, so richtet er die Differenz aus. Bei Wiederaufnahme der Tätigkeit erlischt der Anspruch auf Nachfinanzierung.

Ausserdem erhalten Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Kindern, für die sie unterhaltspflichtig sind, einen vom SNF festgesetzten **Kinderzuschuss**. Von dritter Stelle ausgerichtete Kinderzulagen werden in Abzug gebracht.

Was machen?

Information über Schwangerschaft bzw. Vaterschaft an Gastprofessorin/Gastprofessor im Ausland und Austausch zur gegenseitigen Klärung der Erwartungen (Wiedereinstieg, etc.).

Nach der Geburt:

Meldung der Geburt beim SNF.

Antrag Verlängerung Stipendium (unter Einbezug von Mutterschaftsurlaub bzw. Vaterschaftsurlaub und allfälligem unbezahltem Urlaub).

Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat stellt die nötigen Informationen zur Verfügung, insb. eine gescannte Kopie der Geburtsurkunde sowie eine Bestätigung des Gastinstituts im Falle eines bezahlten Vaterschaftsurlaubs.

Kinderzulagen: für Kinder werden Zulagen in der Höhe von CHF 12'000 pro Jahr und Kind ausbezahlt. Kinderzulagen von Dritten werden in Abzug gebracht. Falls die Stipendiatin/der Stipendiat bzw. der Partner/die Partnerin Kinderzulagen von Drittparteien erhalten, muss sie oder er diese deklarieren. In diesem Fall zahlt der SNF nur die Differenz zwischen CHF 1'000.- pro Monat und dem erhaltenen monatlichen Betrag von Drittparteien.

Wer?

Werdende Mutter bzw.
Werdender Vater

Mutter/Vater

Wie?

Gespräch/E-Mail

E-Mail

- Gastinstitution im Ausland
- SNF (Abteilung Karrieren)

Fragen?

Falls jetzt noch Fragen sind, rufen Sie an oder schreiben Sie eine E-Mail an die für Ihr Projekt verantwortliche Abteilung. Gerne geben wir Ihnen auch Auskunft zu den Themen Adoption und schwangerschaftsbedingte Krankschreibung. Die Kontaktinformationen zur entsprechenden Abteilung finden Sie hier:

www.snf.ch/kontakt

031 308 22 22

Weitere nützliche Links:

www.snf.ch/gleichstellung

www.snf.ch/flexibility



SCHWEIZERISCHER NATIONALFONDS
ZUR FÖRDERUNG DER WISSENSCHAFTLICHEN FORSCHUNG